

Amtsblatt

Jahrgang 2022

Nr. 15
Leer, den 15.08.2022

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
--	-------

■ Amt II/53

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG – Masernschutzgesetz - an das Gesundheitsamt des Landkreises Leer

196

■ Amt III/68

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

196 - 197

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
---	-------

■ Stadt Borkum

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

197 - 198

■ Stadt Leer (Ostfriesland)

Bauleitplanung: 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Nüttermoor“;
Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB

198 - 199

Bauleitplanung: Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“;
Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

199

■ Stadt Weener (Ems)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

199 - 200

■ Gemeinde Nortmoor

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung

200

■ Gemeinde Rhaderfehn

Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

200 - 201

■ Gemeinde Schwerinsdorf

Hauptsatzung

201

■ Gemeinde Uplengen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2012, zuletzt geändert am 29.06.2021 201 - 202

■ Gemeinde Westoverledingen

Bauleitplanung; 3. Änderung des Bebauungsplan G5 „Grenzweg/ Schäferstraße/ Imkerstraße“
in der Ortschaft Großwolde 202

Bauleitplanung; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grenzweg/Schäferstraße/Imkerstraße“
in der Ortschaft Großwolde 202 - 203

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 203 - 204

■ Samtgemeinde Jümme

Bauleitplanung: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes 204 - 205

C. Sonstiges

Seite

■ Ev.-ref. Kirchengemeinde Hatzum

Bekanntmachung vom 22. Juni 2022 über die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 27. November 2007 205

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG – Masernschutzgesetz – an das Gesundheitsamt des Landkreises Leer

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)² zur Umsetzung des § 20 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Leer eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreis Leer befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 01.08.2022, 00:00 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 zu erfolgen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien / Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt unverzüglich nach Feriende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.

4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG)⁴.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

Leer, den 28.07.2022

Landkreis Leer
Der Landrat
In Vertretung
Erste Kreisrätin
Jenny Daun

Feststellung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) plant die Herstellung eines hydraulisch abgegrenzten limnischen Polders ohne Verbindung zur Ems im Bereich der ehemaligen Emsschleife Stapelmoor/Holthusen in der Stadt Weener im Landkreis Leer (Gemarkung Weener, Flur 15, Flurstücke 47/30, 47/7, 47/6, 47/5, 47/21, 47/22, 47/23, 23/1, 47/24 und Flur 16, Flurstücke 21/9, 21/11, 20/1, 9/6, 8/111, 8/11, 8/13, 8/15, 8/19). Ziel ist die Schaffung ökologisch wertvoller, süßwassergeprägter, autotypischer Lebensräume.

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 938).

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134).²

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S.

102) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u.a. die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPg.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand Angaben des Antragsstellers, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können.

Durch Geländemodellierungen innerhalb des Plangebietes werden zunächst geringwertige Biotoptypen beseitigt. Nach der Fertigstellung wird das Niederschlagswasser gesammelt und der Polder der freien Sukzession überlassen, sodass wiederum naturnahe höherwertige Biotope entstehen werden.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet. Durch eine durchgängig dichte Grundwasserüberdeckung aus Klei in ausreichender Mächtigkeit, werden keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt erwartet und somit die Belange für den Trinkwasserschutz beachtet.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden weiterhin geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen, wie Umweltverschmutzungen und Belästigungen, auszuschließen sind.

Somit ist festzustellen, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter wie u.a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen bzw. als gering bewertet werden.

Aufgrund der o.g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPg fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPg öffentlich bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPg ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leer, den 10.08.2022

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Haushaltssatzung der Stadt Borkum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Borkum in der Sitzung am 07.07.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 22.883.900,- Euro

1.2 der ordentlichen
Aufwendungen auf 23.933.700,- Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 Euro

1.4 der außerordentlichen
Aufwendungen auf 40.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 22.274.800,- Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 25.071.000,- Euro

2.3 der Einzahlungen für
Investitionstätigkeit 2.050.600,- Euro

2.4 der Auszahlungen für
Investitionstätigkeit 5.089.300,- Euro

2.5 der Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit 3.038.700,- Euro

2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit 1.373.900,- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des
Finanzhaushaltes 27.364.100,- Euro

- der Auszahlungen des
Finanzhaushaltes 31.534.200,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.038.700,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 66.700,- Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen wenn sie im Einzelfall vier Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beiträge ab 5.000 EUR.
- d) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.

Borkum, den 07.07.2022

Stadt Borkum
Der Bürgermeister
Jürgen Akkermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht (Az. Landkreis Leer 30-15.30-044.008).

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 15. August 2022 bis 23. August 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 14, öffentlich aus.

Borkum, den 08.08.2022

Stadt Borkum
allgemeiner Vertreter
Frank Pahl

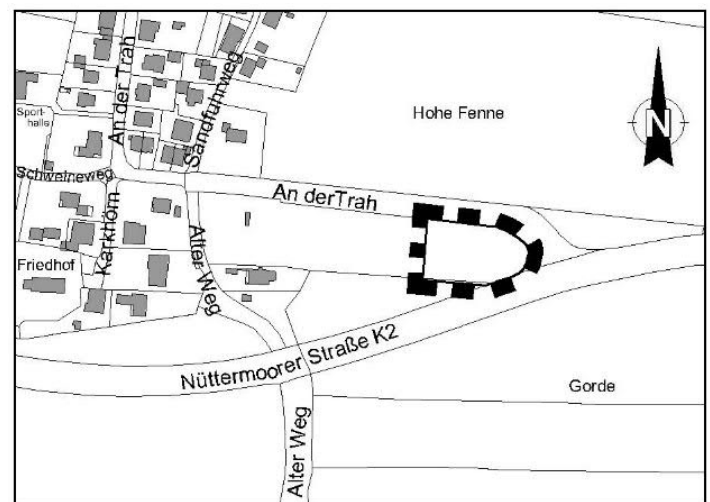
Bauleitplanung der Stadt Leer (Ostfriesland);
90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Nüttermoor“; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB

Die vom Rat der Stadt Leer am 31.03.2022 beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Nüttermoor“ wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 22.07.2022 (Az. III/61.2.6-0859/21-ju) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 (5) BauGB die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Gegenstand der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau der Feuerwache im Ortsteil Nüttermoor.

Die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Leer, Fachdienst 2.61 – Stadtplanung, Rathausstraße 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Nüttermoor“ ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie nach § 214 Abs. 3

BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Leer, den 05.08.2022

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

Bauleitplanung der Stadt Leer (Ostfriesland);
Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“;
Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

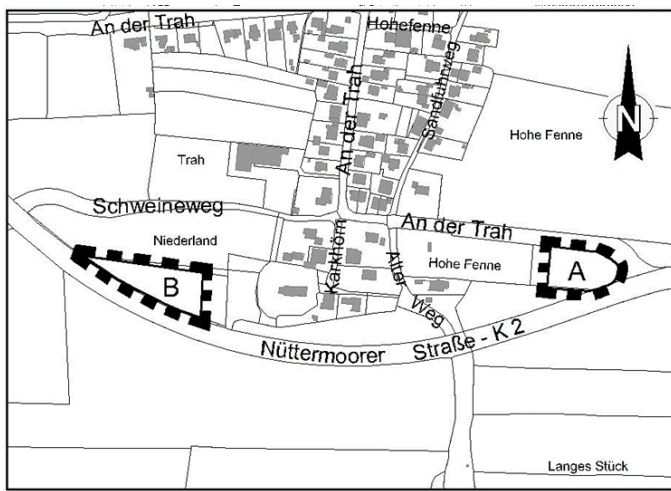
Der Rat der Stadt Leer hat am 31.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 10 (3) BauGB der Bebauungsplan Nr. 234 bekannt gemacht.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau der Feuerwache im Ortsteil Nüttermoor.

Der Bebauungsplan Nr. 234 mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Leer, Fachdienst 2.61 – Stadtplanung, Rathausstraße 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 (neuer Standort der Feuerwache (A) und ausgelagerten Kompensationsfläche (B)) ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 234 in Kraft.

Leer, den 05.08.2022

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

Haushaltssatzung der Stadt Weener (Ems) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Weener in der Sitzung am 23.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.565.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.326.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	41.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.300.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.489.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.246.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.364.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.008.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.237.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.555.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	37.091.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.118.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.124.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Weener, den 24.06.2022

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 10.08.2022 unter dem Aktenzeichen - 30 - Az.: 15.32-044.008 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

16.08.2022 bis einschl. 24.08.2022

im Rathaus der Stadt Weener (Zimmer 22), Osterstraße 1, 26826 Weener, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weener, den 11.08.2022

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nortmoor

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nortmoor in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-leer.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Nortmoor, den 20.06.2022

Gemeinde Nortmoor
Der Bürgermeister, zeitgleich Gemeindedirektor
Dänekas

Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Rhaderfehn (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung

mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, 137) hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in seiner Sitzung vom 30.06.2022 folgende Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Rhauderfehn (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 (Grundschule Sundermannschule) wird um die Straßennamen „Bekassinenweg“, „Brachvogelweg“, „Regenpfeiferweg“ und „Zeldenrüst“ erweitert.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rhauderfehn, den 01.07.2022

Gemeinde Rhauderfehn
Der Bürgermeister
Müller

Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 26.02.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3

Abs. 2 BauGB werden in der „Ostfriesen-Zeitung“ bekannt gemacht; sie gelten als am Tage der Ausgabe der „Ostfriesen-Zeitung“ als bewirkt.

Artikel 2

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.08.2022 in Kraft.
Hesel, den 06.07.2022

Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Mathias Bontjer (Gemeindedirektor)

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Uplengen vom 19.10.2012, zuletzt geändert am 29.06.2021

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191), hat der Rat der Gemeinde Uplengen in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2012, zuletzt geändert am 29.06.2021, beschlossen.

§ 1

Der § 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Uplengen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-leer.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige/Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Ostfriesen-Zeitung – Ausgabe Leer – zu veröffentlichen. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden in der Ostfriesen-Zeitung – Ausgabe Leer – veröffentlicht, soweit nicht die Bekanntmachung im Aushangkasten zu erfolgen hat. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Tage des Aushangs und der Abnahme sind zu vermerken.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Gemeinde Uplengen zulässig. Auf

die Ersatzbekanntmachung ist auch bei Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Ostfriesen-Zeitung - Ausgabe Leer – hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

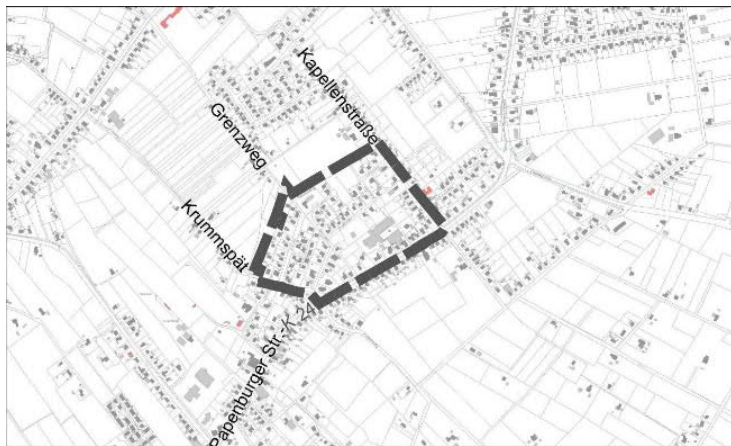
Uplengen, den 19.05.2022

Gemeinde Uplengen
Der Bürgermeister
Heinz Trauernicht

Bauleitplanung der Gemeinde Westoverledingen;
3. Änderung des Bebauungsplan G5 „Grenzweg/
Schäferstraße/ Imkerstraße“ in der Ortschaft Groß-
wolde

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes G5 am 31.03.2022 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes für den Bebauungsplan G5 ist im folgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan G5 gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bauleitplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Bauamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie
3. ein Mangel des Abwägungsvorganges nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß §215 Abs. 1 BauGB

dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westoverledingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

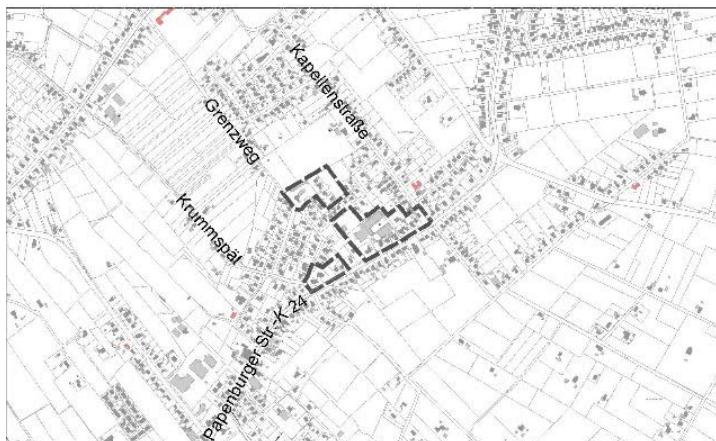
Westoverledingen, den 28.07.2022

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Theo Douwes

Bauleitplanung der Gemeinde Westoverledingen;
16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grenzweg/
Schäferstraße/ Imkerstraße“ in der Ortschaft Großwolde

Der Landkreis Leer hat die vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 31.03.2022 festgestellte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.07.2022 (Aktenzeichen: III/61.2.6 – 0290/20 - ju) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Der Bauleitplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Bauamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie
3. ein Mangel des Abwägungsvorganges nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß §215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westoverledingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westoverledingen, den 28.07.2022

Gemeinde Westoverledingen
Der Bürgermeister
Theo Douwes

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in der Sitzung am 13.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	33.560.250	2.566.000	265.500	35.860.750
ordentliche Aufwendungen	36.220.300	2.300.650	247.750	38.273.200
außerordentliche Erträge	0	107.750	0	107.750
außerordentliche Aufwendungen	10.500	173.850	0	184.350
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.924.050	2.618.950	219.700	34.323.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.221.800	2.197.550	206.700	35.212.650
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.064.050	152.900	0	2.216.950
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.712.550	1.636.700	1.076.450	12.272.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.350.000	0	0	5.350.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	601.750	6.200	0	607.950
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.338.100	2.771.850	219.700	41.890.250
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	45.536.100	3.840.450	1.283.150	48.093.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von

0,00 Euro um 420.000 Euro erhöht und damit auf 420.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

Westoverledingen, den 21.07.2022

Gemeinde Westoverledingen
Rolf Hüser
Erster Gemeinderat
Bürgermeister i.V.

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Leer - Kommunalaufsicht- am 02.08.2022 unter dem Aktenzeichen – 30 – Az.: 15.46-044.008 - erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.08.2022 bis zum 24.08.2022 im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen, Zimmer 22, Bahnhofstr. 18, 26810 Westoverledingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um telefonische Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 04955/933-277 gebeten.

Westoverledingen, den 03.08.2022

Gemeinde Westoverledingen
Rolf Hüser
Erster Gemeinderat
Bürgermeister i.V.

Bauleitplanung der Samtgemeinde Jümme; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

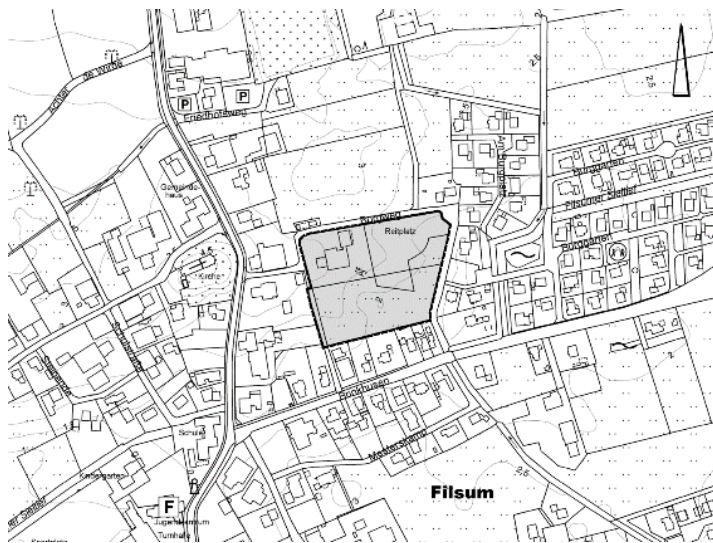
Der Landkreis Leer hat die vom Rat der Samtgemeinde Jümme am 31.05.2022 beschlossene 61. Änderung

des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.07.2022 AZ.:III/61.2.6-2092/19-ju gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 61. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Tier Reha mit Wohnen und Ferienwohnen“ sowie ein Wohnbaufläche in Filsum im Bereich des „Hankenhofes“ am Burgweg

Der räumliche Geltungsbereich und die Lage des Änderungsbereiches im Samtgemeindegebiet sind im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die genehmigte 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein Mangel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jümme geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Filsum, den 29.07.2022

Samtgemeinde Jümme
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Busboom

Bekanntmachung vom 22. Juni 2022 über die 2.
Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.
November 2007 der Ev.-ref. Kirchengemeinde
Hatzum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hatzum hat am 22. Juni 2022 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hatzum folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„§ 4 – Gebührentarif – wird wie folgt geändert:

I. Grabgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1) Reihengrab im Rasengräberfeld:
(30 Jahre Ruhezeit) | 1.140,00 € |
| Reihengrab im Rasengräberfeld:
(30 Jahre Ruhezeit) | 1.310,00 € |
| 2) Wahlgrab:
(30 Jahre Nutzungszeit) | 360,00 € |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Vom 1.1.2023 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

25,00 € pro Grabstelle.

- (2) Die Gebühr wird jährlich erhoben. Sie ist bei Neuerwerb für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Sonstige Gebühren/Leistungen

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr für die Benutzung
des Aufbahrungsraumes | 58,00 € |
| b) Gebühr für die Benutzung des
Gemeindehauses für die Einsargung | 58,00 € |
| c) Gebühr für die Benutzung des
Gemeindehauses für die Beerdigung | 87,00 € |

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung ist am 12. Juli 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Hatzum, den 22.06.2022

Ev.-ref. Kirchengemeinde Hatzum
Der Kirchenrat

Herausgeber: Landkreis Leer, Der Landrat, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Tel.: 0491 926 0.

Das Amtsblatt erscheint jeweils am 15. und am letzten Arbeitstag des Monats (an arbeitsfreien Tagen am davor liegenden Arbeitstag). Annahmeschluss ist drei Arbeitstage vor dem Erscheinungstag.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an den Landkreis Leer, Büro des Landrats, Bergmannstraße 37, 26789 Leer oder an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

amtsblatt@lkleer.de

Die Redaktion des Amtsblattes ist unter der Rufnummer 0491 926 1253 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter:

www.landkreis-leer.de, Rubrik „Politik und Verwaltung“